

II-195. der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
IX. Gesetzgebungsperiode

19.7.1962

278/A.B.

zu 288/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Justiz Dr. B r o d a
auf die Anfrage der Abgeordneten P o p u l o r u m und Genossen,
betreffend die Praxis bei der Gewährung eines Strafaufschubes.

-.--.-

Die mir am 19. Juli 1962 übermittelte Anfrage der Herren Abgeordneten Populorum, Suchanek, Herke und Genossen, betreffend die Praxis bei der Gewährung eines Strafaufschubes, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Der gegenständlichen Anfrage liegt der dem Franz S c h a l l e r, geboren am 5.12.1940, vom Landesgericht Klagenfurt gewährte Strafaufschub zugrunde. Der Genannte wurde mit Urteil des Landesgerichtes Klagenfurt vom 17. Mai 1962 des Verbrechens des Diebstahls, zum Teil begangen durch Einbruch und Einsteigen, mit einer Gesamtschadenssumme von rund 11.000 S schuldig erkannt und zu 10 Monaten schwerem und verschärftem Kerker unter Anrechnung der etwa zweimonatigen Untersuchungshaft verurteilt. Für die Strafzumessung wurde als verschwerend die mehrfache Verbrechensqualifikation sowie die Wiederholung, als mildernd die bisherige Unbescholtenheit des Angeklagten, sein Schuldgeständnis sowie die Zustandebringung eines Teiles des Diebsgutes angenommen. Der Angeklagte wurde gleichzeitig zum Ersatz von rund 10.000 S an zwei Geschädigte verurteilt. Nach Urteilsverkündung beantragte der Angeklagte, der das Urteil annahm, die Gewährung eines Strafaufschubes in der Dauer von 6 Monaten, weil er derzeit die Möglichkeit habe, in der Saison eine Arbeit zu finden und dadurch den von ihm angerichteten Schaden gutmachen zu können.

Hierauf bewilligte ihm das Schöffengericht einen Strafaufschub bis zum 1. November 1962. Gemäss § 401 StPO. kann der Gerichtshof I. Instanz auf Antrag eines Verurteilten die Vollstreckung einer ein Jahr nicht übersteigenden Freiheitsstrafe u.a. auch aufschieben, wenn durch die unverzügliche Vollstreckung der Erwerb des Verurteilten gefährdet würde. Der Aufschub darf nicht bewilligt werden, wenn der Verurteilte nach der Art oder dem Beweggrunde seiner strafbaren Handlung oder nach seinem Lebenswandel für die Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums besonders gefährlich ist.

278/A.B.

- 2 -

zu 288/J

Nach dem Inhalt der dem Strafverfahren des Landesgerichtes Klagenfurt zugrunde gelegenen Akten war Franz Schaller bis zu der oberwähnten Verurteilung vom 17. Mai 1962 unbescholten und sein Leumund lautete auf gut. Es war daher nach der Natur der von ihm begangenen strafbaren Handlungen (Diebstähle) nicht vorauszusehen, dass er "für die Sicherheit der Person" besonders gefährlich werden würde, und es war im Hinblick auf seine Unbescholtenheit, sein Geständnis und seine Bereitwilligkeit, den von ihm angerichteten Schaden gutzumachen, auch nicht vorauszusehen, dass er für die Sicherheit des Eigentums wiederum "besonders gefährlich" werden würde.

Im allgemeinen möchte ich zu der Anfrage der Herren Abgeordneten betonen, dass die Prognosestellung über eine einmal straffällig gewordene Person zu den schwierigsten Fragen gehört, die an die Strafjustiz herantreten. Die Gewährung des Strafaufschubes wird in jedem Einzelfall an Hand der vorliegenden persönlichen und sachlichen Umstände immer gewissenhaft geprüft. Jeder menschlichen Vorausssehbarkeit sind aber auch hier Grenzen gesetzt. Wäre der Angeklagte etwa vorbestraft gewesen, wäre ihm ein Strafaufschub sicher nicht bewilligt worden.

Im übrigen sind die für die Gewährung eines Strafaufschubes zu prüfenden Voraussetzungen positiver und negativer Art im Gesetz (§ 401 Abs. 1 und 3 StPO.) aufgezählt, wie ich sie vorhin dargelegt habe. Die Gewährung des Strafaufschubes selbst ist ein Akt der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte.

Zusammenfassend darf ich den anfragenden Herren Abgeordneten daher die Versicherung abgeben, dass ein Strafaufschub immer nur nach eingehender Prüfung des Vorlebens und begründeter sozialer Umstände gewährt wird. Dass im gegenständlichen Fall der Strafaufschub vom Verurteilten zur Begehung einer schweren Bluttat missbraucht werden würde, war im Hinblick auf sein Vorleben auch bei Vornahme der gesetzlich vorgesehenen Prüfung der Voraussetzungen des Strafaufschubes nicht vorhersehbar.

-.-.-.-.-